

- Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Den Antrag kann auch die Gesundheitsbehörde stellen.
- Die Offenbarung ist nicht unbefugt, wenn sie von einem für die Gesundheitsbehörde tätigen Arzt oder mit Zustimmung eines solchen Arztes an eine Behörde oder an eine Person gemacht wird, die ein berechtigtes gesundheitliches Interesse daran hat, über die Geschlechtskrankheit der anderen Person unterrichtet zu werden.

Artikel XXVI

Die Ausführungsbestimmungen zu dieser Anordnung werden von der Alliierten-Ko-Imanantur erlassen.

Artikel XXVII

Diese Anordnung tritt am 15. November 1947 in Kraft.  
Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin  
A. d' Arno u x, Colonel  
Vorsitzführende F Stabschef.

Muster I

(Zu Artikel XXIII der Anordnung zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten in Berlin.)

Vertraulich

An die Gesundheitsbehörde .....

ANTRAG

a-uf Genehmigung kostenloser Behandlung wegen Geschlechtskrankheit.

- Name .....  
(Name und Vorname — bei Frauen auch Mädchenname)
- Beruf .....  
Jb.....
- Geboren am ..... in ..... Bezirk.....  
Wohnort ..... Straße ..... Postamt ..... Bezirk.....
- Ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden, getrenntlebend\*)
- Mitglied der ..... Krankenkasse in .....
- Art der Krankheit\*): Lues I, Lues II (behandelt — unbehandelt), Lues III, Lues tebtens, Lues congenita, Ulcus molle, Gonorrhoe (akut — chronisch).  
Befund bei Syphilis:  
Spirochäten: positiv — negativ  
Wassermannsche Reaktion: positiv — negativ  
Befund bei Gonorrhoe:  
Urethra-Abstrich Go: positiv — negativ  
Cervix-Abstrich Go: positiv — negativ  
Rektum-Abstrich Go: positiv — negativ  
Barth-Drüsen-Abstrich Go: positiv — negativ
- Art der Behandlung (kurze Angabe der verordneten Therapie) .....
- Kurze Angaben über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse des Kranken .....
- Beginn der Behandlung am ..... (Datum).  
..... den ..... 19.....

(Unterschrift und Stempel des Arztes.)

\*) Zutreffendes unterstreichen, nicht vorgenommene Untersuchungen durchzeichnen.

Muster 2

(Zu Artikel XXIII der Anordnung zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten in Berlin.)

Vertraulich

SCHLUSSBERICHT

über erfolgte Behandlung eines Falles von Geschlechtskrankheit

- Name .....  
(Name und Vorname — bei Frauen auch Mädchenname)
- Geboren am ..... in ..... Bezirk.....  
Wohnort ..... Straße .....  
Postamt ..... Bezirk.....
- Art der Krankheit\*): Lues I, Lues II (behandelt — unbehandelt), Lues III, Lues lufcen-s, Lues congenita, Ulcus molle, Gonorrhoe (akut — chronisch).  
Mikroskopischer Befund nach Go von:  
Urethra-Abstrich Go: positiv — negativ  
Cervix-Abstrich Go: positiv — negativ  
Rektum-Abstrich Go: positiv — negativ  
Barth-Drüsen-Abstrich Go: positiv — negativ  
Provokation: ja — nein, wann? .....
- Ergebnis .....
- Form der Behandlung: ambulant — klinisch:  
im Krankenhaus — Klinik in ..... von ..... bis.....  
Arzneimittel bei Syphilis .....  
(z. B. Neosakvarsan, Bismogena) und ähnliches).  
Stärke der Behandlung .....  
Gesamtmenge ..... ccm.  
Bei Gonorrhoe — Art der Behandlung .....  
(Stäbchen, Spülungen, Uliron usw.)
- Erfolg bei der Behandlung von Syphilis .....
- Wassermannsche Reaktion: positiv — negativ.
- Wird Nachuntersuchung oder Beobachtung durch die Gesundheitsämter (Beratungsstelle für Geschlechtskranke) gewünscht?  
ja — nein, falls ja, nach ..... Monaten.
- Bemerkungen .....  
..... den ..... 19.....

(Unterschrift und Stempel des Arztes.)

\*) Zutreffendes unterstreichen, nicht vorgenommene Untersuchungen durchzeichnen.

Anlage „A“ zur Anordnung  
BK/O (47) 262

ANLAGE „A“  
DURCHFÜHRUNG

der Anordnung zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:

Artikel I

Zur Meldung von Geschlechtskrankheiten durch Ärzte, Kliniken, Krankenhäuser und andere Einrichtungen zur Behandlung Geschlechtskranker sind

Einheits-Meldebogen (entsprechend den beigefügten Mustern I und 2) zu verwenden. Die in dieser Anlage näher erläuterten Bestimmungen der Artikel IX, X und XI der „Anordnung über Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 31. Oktober 1947“ sind bei der Ausarbeitung und Verwendung dieser Meldebogen zu beachten.

Artikel II

- Für die Durchführung des Artikels I dieser Anlage sind nummerierte Vordruckbücher, welche gleichfalls nummerierte Vordruckblätter enthalten, in alle Stellen für Behandlung von Geschlechtskrankheiten sowie an alle Ärzte unentgeltlich auszugeben. Jedes Blatt dieses Buches besteht aus einem abtrennbaren Teil (Abreißblatt) und einem im Buch verbleibenden Stammschnitt.
- Auf dem Stammschnitt hat der Arzt die folgenden Eintragungen zu machen:  
a) Diagnose;  
b) Name, Anschrift und Beruf des Kranken;  
c) Datum der Meldung;  
d) Angaben über die Behandlungsart;  
e) Angaben darüber, ob der Kranke sich im Krankenhaus befindet, in allen Fällen, in denen der Arzt überzeugt ist, daß in Anwendung der Vorschriften der Artikel XIV und XV der Anordnung Krankenhausaufenthalte erforderlich ist.
- Der Arzt muß die Vorlage eines Personalausweises verlangen. Sollte ein solcher nicht vorgezeigt werden, so muß diese Tatsache auf dem Stammschnitt und der Meldung vermerkt werden.
- Das Abreißblatt besteht aus zwei Teilen:  
a) Der erste Teil dient nach Ausfüllung durch den Arzt, je nach dem Fall, als „Einfache Meldung“ (eine Darlegung der Einzelheiten des Krankheitsfalles enthaltend) oder als „Meldung mit Namensnennung“ (Name, Vorname und Anschrift).  
b) Der zweite Teil ist für epidemiologische Angaben über die mutmaßliche Ansteckungsquelle gemäß Artikel XI der Anordnung zu verwenden. Dieses Abreißblatt ist unverzüglich verschlossen mit der Aufschrift „Vertraulich, nur durch den Arzt zu öffnen“ den Gesundheitsbehörden auszuhändigen oder einzusenden.
- a) Die Verwahrer der Vordruckbücher tragen zivil- und strafrechtliche Verantwortung für ihre Aufbewahrung während und nach ihrem Gebrauch.  
b) Die Verwahrer der Vordruckbücher sind verpflichtet, diese auf Anforderung der Alliierten Behörden oder deutschen Gesundheitsbehörden zur Einsichtnahme vorzulegen.  
c) Für unbefugte Offenbarung von Mitteilungen über Geschlechtskrankheiten ohne die Zustimmung des Kranken machen sich die Verwahrer der Vordruckbücher gemäß Artikel XXV der Anordnung strafbar.

Artikel III

Die in Artikel II Nr. 4 erwähnten Meldungen und epidemiologischen Angaben sind an die Gesundheitsbehörden des Bezirkes zu richten, hi dem der die Anzeige erstattende Arzt seinen Wohnsitz hat.

Wenn die betreffende Person außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der genannten Behörden wohnt, so werden diese die Einzelheiten unverzüglich an die Gesundheitsbehörden des Bereiches einsenden, in dem die in Frage kommende Person wohnt.

Artikel IV

Wenn eine an einer Geschlechtskrankheit erkrankte Person eine Behandlung verweigert, so muß die „Meldung mit Namensnennung“, gemäß Artikel X der Anordnung, unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen, gemacht werden.

Eine an einer Geschlechtskrankheit erkrankte Person, die die laufende Behandlung abbricht oder sie nicht an dem durch den behandelnden Arzt vorgeschriebenen Tag wieder aufnimmt, ist wie ein Kranker zu behandeln, der die Behandlung verweigert, und muß unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Tagen nach dem für die Konsultation vom Arzt festgesetzten Tag, an dem der Kranke nicht erschienen ist, mittels „Meldung mit Namensnennung“ gemeldet werden.

Artikel V

Die Anordnung der Gesundheitsbehörden ist mittels eines eingeschriebenen Briefes der betreffenden Person zuzustellen, in Fällen, in denen eilige Mittel für nötig erachtet werden, sind die Gesundheitsbehörden ermächtigt, alle erforderlichen, selbst sofortige polizeiliche Maßnahmen, zu ergreifen.

Artikel VI

Der betreffenden Person ist auf die in Artikel V dieser Anlage festgesetzten Weise mitzuteilen, daß sie sich zwecks Untersuchung in ein Krankenhaus aufnehmen muß und, falls erforderlich, sich einer Behandlung gemäß Artikel XII, XIV und XV der Anordnung zu unterziehen hat.

Wenn die betreffende Person es unterlassen hat, sich binnen 48 Stunden nach Erhalt des eingeschriebenen Briefes in einem Krankenhaus aufnehmen und sich behandeln lassen, haben die Gesundheitsbehörden die Polizei mit der zwangsweisen Durchführung ihrer, Anordnung zu beauftragen.

Artikel VII

Die Krankenhäuser sind verpflichtet, alle Kranken aufzunehmen, die ihnen gemäß Artikel XII, XIV und XV der Anordnung zugewiesen werden, und jeden Kranken über die ihm gemäß Artikel XVII der Anordnung auferlegten Beschränkungen und die Strafbestimmungen zu belehren.

Artikel VIII

Wenn eine Person, über welche eine „Meldung mit Namensnennung“ erstattet worden ist, ihren Wohnsitz während der Behandlung oder zwischen zwei Behandlungsperioden wechselt, muß sie die Gesundheitsbehörden benachrichtigen und ihre neue Anschrift melden. Die örtlichen Gesundheitsbehörden haben diese Meldung über die betreffende Person an die Gesundheitsbehörden des neuen Wohnsitzes weiterzugeben.

Artikel IX

Die deutschen Gesundheitsbehörden haben:

- Eine Liste approbierter Ärzte aufzustellen, die die Befähigung haben, die gemäß Artikel XII der Anordnung erforderlichen ärztlichen Untersuchungen auszuführen; \*
- eine Liste der öffentlichen Krankenhäuser und Privatkliniken aufzustellen, die für Krankenhausbehandlung geeignet sind. In dieser Liste sind nur diejenigen Anstalten aufzuführen, deren Einrichtungen und Arbeitsmethoden für ausreichend erachtet werden, um die für die Durchführung der Anordnung vom 31. Oktober 1947 und dieser Anlage erforderliche Überwachung zu gewährleisten.